

VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG **DER GEMEINDE OTTRAU, Schwalm-Eder-Kreis**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), in Verbindung mit den §§ 1-2, 4-6 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der derzeit gültigen Fassung wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 02. Dez. 1983 folgende Verwaltungskostensatzung erlassen:

§1

Für die Gemeinde Ottrau wird das Hessische Verwaltungskostengesetz vom 11.07.1972 (GVBl. I S. 236) in der jeweils geltenden Fassung für die Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten für anwendbar erklärt.

§2

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

3579 Ottrau, den 07. Dez. 1983

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ottrau

gez. Euler

(Johannes Euler)
Bürgermeister



Vorstehende Satzung wird gem. §10 der Hauptsatzung der Gemeinde Ottrau öffentlich bekannt gemacht.

3579 Ottrau, den 07. Dez. 1983

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ottrau

gez. Euler

(Johannes Euler)
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung der umseitigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ottrau vom 07. Dez. 1983 erfolgte gemäß § 10 der Hauptsatzung im Steinwaldboten Nr. 49/83 vom 07.12.1983, Seite 14.

Ottrau, den 07.12.1983

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ottrau

gez. Euler

(Johannes Euler)
Bürgermeister

